



HVBG

HVBG-Info 26/1993 vom 04.11.1993, S. 2306 - 2308, DOK 374.28/017-BSG

**Kein UV-Schutz für eine Haushälterin im Kloster - Betriebsbann
- BSG-Beschluß vom 05.08.1993 - 2 BU 37/93 -**

Kein UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) für eine Haushälterin im Kloster - Betriebsbann;

hier: BSG-Beschluß vom 05.08.1993 - 2 BU 37/93 -

Das BSG hat mit Beschluß vom 05.08.1993 - 2 BU 37/93 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Eine Haushälterin unterliegt nicht bei allen Verrichtungen im örtlichen Bereich ihrer Arbeits- und Wohnstätte dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
2. In der gesetzlichen Unfallversicherung ist grundsätzlich kein Raum für die Annahme eines sogenannten Betriebsbannes, nach dem der Versicherungsschutz im Falle der Einwirkung besonderer, einem Betrieb eigentümlicher Gefahren auch auf Tätigkeiten erstreckt wird, die sonst dem privaten Lebensbereich zugerechnet werden (vgl. BSG vom 22.01.1976 - 2 RU 101/75 = SozR 2200 § 548 Nr. 15 = VB 138/76).